

Spartipp vom BSW-Partner Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.:

Wie Sie Aufwendungen für Gewerkschaften und Berufsverbände geltend machen

In vielen Tausend deutschen Haushalten wird derzeit die Steuererklärung gemacht. „Vergessen Sie dabei nicht Ihre Aufwendungen für Ihre Mitgliedschaft oder Mitarbeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden“, erinnert Thomas Nägel, Finanzexperte bei BSW Der BonusClub. Nach Angaben des BSW-Partners Lohi (Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.) lassen sich diese in der Regel als Werbungskosten bei der Haupttätigkeit absetzen. So können Aufnahmegelder, Pflichtbeiträge und Spenden sowie Zahlungen für konkrete Leistungen wie etwa eine Rechtsberatung steuerlich geltend gemacht werden – der Nachweis per Zahlungsbeleg vorausgesetzt.

Auch Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sind nach Angaben der Lohi in vielen Fällen als Werbungskosten steuerlich absetzbar. „Wichtig ist, dass die Aktivitäten im Rahmen der Aufwendungen, in einem engen Zusammenhang mit der eigenen Berufstätigkeit stehen“, erklärt Gudrun Steinbach, Vorstand der Lohi (Lohnsteuerhilfe Bayern e.V.). Die Anerkennung von Ausgaben, die in erster Linie dem Verband oder der Gewerkschaft an sich dienen oder auch einem berufsgruppenfremden Verband könnten vom Finanzamt verweigert werden.

Arbeitet der Steuerpflichtige ehrenamtlich in einer Gewerkschaft oder in einem Berufsverband mit und erhält Aufwandsentschädigungen, so müssen diese in der Steuererklärung angegeben werden. Die Ehrenamtszuschale ist nicht anwendbar. Sind die gezahlten Vergütungen an ehrenamtliche Mitarbeiter jedoch nur unwesentlich höher als die tatsächlichen Kosten, geht das Bundesministerium der Finanzen (Schreiben vom 13.03.1996) davon aus, dass keine „Einkunftserzielungsabsicht“ besteht. Es kommt daher in der Regel zu keiner Versteuerung der Aufwandsentschädigung.

Streikgelder und Aussperrungsunterstützungen, die die Gewerkschaft zahlt, gehören übrigens nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sie sind deshalb einkommensteuerfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Hintergrundinformation

Die **Lohnsteuerhilfe Bayern e. V.** mit Hauptsitz in München wurde 1966 als Lohnsteuerhilfeverein gegründet und ist in mehr als 350 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet aktiv. Mit mehr als 550.000 Mitgliedern ist der Verein einer der größten

Lohnsteuerhilfevereine in Deutschland. Im Rahmen einer Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 11 StBerG zeigen wir Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären alle Möglichkeiten auf, Steuervorteile zu nutzen.

Die **BSW Verbraucher-Service GmbH** betreibt ein Bonussystem, das vor über 50 Jahren als Einkaufsgemeinschaft von Verbrauchern für Verbraucher gegründet wurde. Über 20.000 Partnergeschäfte bieten den Mitgliedern bundesweit überdurchschnittliche Boni – und dies in nahezu allen Branchen. Zu den Partnern zählen renommierte Filialisten und Versender genauso wie zahlreiche Firmen des regionalen Einzelhandels. BSW bietet darüber hinaus attraktive Beratungs- und Serviceleistungen und gehört zu den leistungsstärksten Rabattsystemen Deutschlands. Das Unternehmen ist Teil der VVS-Gruppe, die über fünf Millionen Kundenkarten in rund 30 verschiedenen Systemen als Full-Service-Dienstleister betreut. Weitere Geschäftsfelder der VVS-Gruppe sind touristische Karten- und Meldescheinsysteme.

Pressekontakt

BSW Verbraucher-Service GmbH

Gabriele Angermann,

Telefon: 0921/802-152; E-Mail: gabriele.angermann@bsw.de

www.bsw.de